

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Springe

Im Namen des Volkes Urteil

2 Cs 800 Js 22276/24 (1/25)

In der Strafsache

gegen

Daniel Kindl,
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:
[REDACTED]

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Springe – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 22.04.2025, an der teilgenommen haben:

Richterin Kloetzing
als Strafrichterin,

Oberstaatsanwalt Stoll
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger,

Justizobersekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt.

Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 60 € festgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 194 StGB.

Gründe:

I.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten wurden folgende Feststellungen getroffen:

[REDACTED]
[REDACTED]

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 26.02.2025 ist der Angeklagte strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Es wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Am 04.01.2024 verfasste der Angeklagte unter dem Profilnamen „d_kindl“ - frei einsehbar für jedermann - auf der sozialen Internetplattform „X“ (ehemals Twitter) auf einen Post des Politikers Dr. Janosch Dahmen den Kommentar: „Heul leise du Lappen. Das ist erst der Anfang.“. Dies tat er, um den Politiker der Partei Bündnis 90/Die Grünen in seiner Ehre herabzuwürdigen.

III.

Die Feststellungen beruhen auf den ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln.

Der Angeklagte hat sich nicht zur Sache eingelassen. Durch Erklärung seines Verteidigers, die er sich zu eigen gemacht hat, hat er angegeben, der Geschädigte habe den Kommentar bestimmt nicht selbst gelesen und dieser sei nur von einer Software erkannt worden.

Die Feststellungen zum Inhalt des Kommentars des Angeklagten beruhen auf Verlesung dessen.

Die Feststellung, dass es sich bei dem Verfasser des Kommentars um den Angeklagten handelt, beruht darauf, dass dieser auf dem Profilbild des Profils „d_kindl“, welches in Augenschein genommen wurde, deutlich zu erkennen ist. Weiterhin existiert ein Instagram Profil mit demselben Namen „d.kindl“, auf dem unter anderem ein Foto von einem Auto mit dem Kennzeichen [REDACTED] gepostet wurde, welches ausweislich der verlesenen Bescheinigung des TÜV Nord vom 16.4.2020 dem Angeklagten als Halter zugeordnet ist.

IV.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat sich der Angeklagte wegen Beleidigung gem. § 185 StPO strafbar gemacht. Seine Äußerung war erkennbar gegen den Politiker Dr. Janosch Dahmen gerichtet. Sie hat keinen nachvollziehbaren Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung, es handelte sich auch nicht um bloße Kritik an einem Sachverhalt und sie hat auch keinen konkreten Bezug zu dem vorhergehenden Post des Geschädigten. Vielmehr macht sie den Geschädigten grundlos verächtlich. Durch die Bezeichnung als „Lappen“, zielte der Kommentar auf die bloße Diffamierung des Geschädigten ab. Der Kommentar wurde zudem für jedermann einsehbar unter dem Post des Geschädigten abgegeben und ist mithin auch zugegangen.

Ein Strafantrag gem. § 194 StGB wurde am 19.02.2024 namens und in Vollmacht des Geschädigten durch dessen Rechtsanwalt gestellt.

IV.

Der Strafrahmen des § 185 StGB sieht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vor.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände – wobei zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen war, dass die Tat bereits über ein Jahr

zurückliegt und dass er strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist – erachtet das Gericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Die Höhe eines Tagessatzes war nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten, die nicht näher bekannt und daher geschätzt wurden, auf 60 € festzusetzen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Kloetzing
Richterin

Beglubigt
Springe, 16.05.2025

[REDACTED], Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle